

VERTRAG – technische Beratung

zum Bauvorhaben

„Erweiterungsbau Schulzentrum“

Vertragsausfertigungen an:

1) AN	(1x)
2) AG	(1x)

Vergabe-Nr.
Auftrags-Nr.
Belegenheit: Oher Weg

Zwischen

der **Stadt Glinde**, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 1, 21509 Glinde

- nachstehend **Auftraggeberin (AG)** genannt -

und

diese vertreten durch

- nachstehend **Auftragnehmerin (AN)** genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhalt

1	GEGENSTAND	3
2	PROJEKTZIELE.....	4
3	VERTRAGSGRUNDLAGEN	4
4	LEISTUNGEN DES AN.....	5
4.1	LEISTUNGSUMFANG	5
4.2	STUFENBEAUFTRAGUNG	5
4.3	LEISTUNGSBESCHREIBUNG STUFE 1	5
4.4	LEISTUNGSBESCHREIBUNG STUFE 2	6
4.5	LEISTUNGSERFOLG.....	6
4.6	SONDERFACHLEUTE	6
4.7	DOKUMENTATION.....	6
5	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	6
5.1	MITWIRKEN	6
5.2	PRÜFEN	7
5.3	KONTROLLIEREN / BEURTEILEN / BEWERTEN	7
6	TERMINE, LAUFZEIT	7
6.1	RAHMENTERMINPLAN	7
6.2	LAUFZEIT.....	7
6.3	VERTRAGSSTRAFE.....	7
7	PROJEKTTEAM.....	8
8	MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AG	9
9	VERGÜTUNG UND ZAHLUNG	9
9.1	VERGÜTUNG	9
9.2	UMSATZSTEUER.....	9
9.3	FÄLLIGKEIT.....	9
9.4	BERICHTIGUNG, ERSTATTUNG	9
10	ANORDNUNGSRECHT	9
10.1	ANORDNUNGSBEFUGNIS DES AG	9
10.2	VERGÜTUNG VON ZUSÄTZLICHEN / GEÄNDERTEN LEISTUNGEN	10
11	HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	10
12	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

PRÄAMBEL

Gegenstand des Vertrags sind technische Beratungsleistungen für den geplanten Erweiterungsneubau (1. Bauabschnitt) des Schulzentrums Glinde mit ca. 4.500 m² BGF.

Der Erweiterungsbau soll in einem 1. Bauabschnitt vor der Sanierung des bestehenden Schulgebäudes (2. Bauabschnitt) errichtet werden und insbesondere Flächen für Schulsozialarbeit, Jahrgangcluster, Flex-Klassen, Musik, Pausenhalle und Verwaltung aufnehmen.

Für die Umsetzung der Gesamtbaumaßnahme des 1. Bauabschnitts ist ein Baukostenbudget (KG 200-700) von brutto EUR 18,0 Mio. vorgesehen. Eine Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme ist für Ende 2029 geplant.

Für die Vergabe der Planungs- und Bauleistungen ist eine kumulative Vergabe an einen Totalunternehmer/-übernehmer (TU/TÜ) vorgesehen. Die technische Beratung umfasst insbesondere die Vorbereitung und Begleitung des Vergabeverfahrens, die Erstellung und Fortschreibung der funktionalen Leistungsbeschreibung einschließlich der technischen Vergabeunterlagen sowie das planungs- und baubegleitende Controlling bis zur Übergabe und Inbetriebnahme. Die juristische Beratung und Projektsteuerung sind nicht Bestandteil dieses Auftrags.

Zur schlüsselfertigen Umsetzung des Bauvorhabens beabsichtigt der AG, die erforderlichen weiteren Planungs- und Bauleistungen im Rahmen einer TU Vergabe als Verhandlungsverfahren gem. § 3 VOB A EU mit integrierter Entwurfsleistung an einen Totalunternehmer zu vergeben.

Zur Vorbereitung dieses Verhandlungsverfahrens soll der AG durch weitere technische Beratungsleistungen unterstützt werden, insbesondere sollen hierbei folgende Bereiche übernommen werden:

- Konzeption der technischen Anforderungen an das Bauvorhaben
- Mitwirken an der Konzeption des Verhandlungsverfahrens gem. § 3 VOB A EU
- Erstellen einer Funktionalen Leistungsbeschreibung (FLB)
- Mitwirken beim Verhandlungsverfahren gem. § VOB A EU
- Fachliches prüfen und werten der Teilnahmeanträge und -Angebote
- Kostenplanung
- Terminplanung
- Optional: Baucontrolling bis zur Abnahme

Der AG hat auf Grundlage der Ergebnisse eines EU-weiteren Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb den AN als Vertragspartner beauftragt, da dieser das wirtschaftlichste Angebot im Sinne der Zuschlagskriterien abgegeben hat.

Die Vertragsparteien streben eine partnerschaftliche Zusammenarbeit an.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

1 Gegenstand

Gegenstand des Vertrages sind die zur Vorbereitung des Vergabeverfahrens, zur Auswahl eines Totalunternehmers und Erreichung der Projektziele erforderlichen Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages und der Vertragsgrundlagen für folgende Baumaßnahme:

Schule:	Schulzentrum
Belegenheit:	Oher Weg 24, 21509 Glinde
Baumaßnahme:	Erweiterungsbau
BGF:	ca. 4.500 m ²

2 Projektziele

Die Vertragsparteien vereinbaren die folgenden Projektziele:

Kostenziel: Planungs- und Beratungskosten der Kostengruppen 200 bis 700, inkl. DIN 276, Stand 2018, in Höhe von EUR 18,0 Mio. (brutto) stellen die Kostenobergrenze (Budget) dar.

Terminziel: Bei Start des Vergabeverfahrens **Mitte 2027** erfolgt die Auswahl des Totalunternehmers **Anfang 2028**. Der beabsichtigte Beginn des Bauvorhabens ist **Ende 2028**. Die Fertigstellung der Gesamt-Baumaßnahme ist **Ende 2029**. Im Falle eines späteren Ausschreibungsbeginns verschiebt sich dieser Termin linear um die Dauer der Verzögerung.

Qualitätsziele: Erfüllung der Nutzeranforderungen mit Raum- und Funktionsprogramm sowie Erfüllung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit auch hinsichtlich späterer Unterhaltungs- und Betriebskosten

Ziele im Umgang mit Dritten:

- Durchführung von transparenten Verfahren und Prozessen unter Einbindung aller Beteiligten,
- Hinwirken auf einen einvernehmlichen Projektverlauf,
- Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen mit Projektbeteiligten und
- Durchsetzen der berechtigten Interessen der AG gegenüber Projektbeteiligten.

Beratungs-Soll: Das Beratungs-Soll ergibt sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Leistungsbild.

Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die vorgenannten Projektziele im Rahmen der Vorbereitungshandlungen und Durchführung des Vergabeverfahrens erreicht werden.

Der AG ist berechtigt, die Projektziele nach Beratung und Abstimmung mit der bzw. dem AN zu ändern oder zu ergänzen, soweit dies im Zuge der Projektentwicklung zu Anpassung an geänderten Rechtsvorschriften, wegen der Kosten- und Terminentwicklung, wegen eines geänderten Raumprogramms oder anderer quantitativer, qualitativer, funktionaler oder besonderer technischer Anforderungen erforderlich wird.

3 Vertragsgrundlagen

Grundlage des Vertrages und maßgeblich für die jeweiligen Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind in nachstehender Reihen- und Rangfolge:

1. die Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich seiner folgenden Anlagen:
2. das Leistungsbild **Anlage 1**
3. die weiteren Vergabeunterlagen des AG **Anlage 2**
(Stand: Aufforderung zur Abgabe finaler Angebote)
4. der Flächennutzungsplan Nr. 12Ae der Stadt Glinde
5. das Angebot des AN **Anlage 3**
(Stand: finale Angebote)
6. die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) **Anlage 4**
7. der Rahmenterminplan **Anlage 5**
8. die einschlägigen technischen Normen
(DIN, EN, ggf. Gelbdrucke etc.), Richtlinien und Bestimmungen
9. die Planungsgrundlagen Schulbau

Sofern in diesem Vertrag keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 631 ff. BGB.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, selbst wenn im Angebot des Auftragnehmers auf solche verwiesen wird.

Die vorgenannten Grundlagen des Vertrages sind dem Auftragnehmer bekannt. Der Auftragnehmer hat sämtliche Unterlagen und Pläne, die Grundlagen dieses Vertrages sind, verantwortlich geprüft. Er übernimmt diese in seinen Verantwortungsbereich. Der Auftraggeber haftet nicht für etwaige Fehler der Unterlagen und Pläne. Etwaige Fehler werden dem Auftraggeber auch nicht gemäß § 254 BGB ganz oder teilweise als Mitverschulden zugerechnet, es sei denn, der Auftragnehmer macht unverzüglich und in jedem Falle vor Verwendung der Unterlagen und Pläne schriftlich Bedenken geltend, die der Auftraggeber nicht ausräumt. Dies gilt auch für Unterlagen und Pläne, die der Auftraggeber gegebenenfalls noch liefert. Diese sind vom Auftragnehmer im Rahmen des von ihm zu verantwortenden Aufgabenbereichs zu überprüfen.

4 Leistungen des AN

4.1 Leistungsumfang

Der AN hat alle Leistungen zu erbringen, die zur Erreichung der vereinbarten Projektziele und für einen störungsfreien Informationsaustausch sowie ein kooperatives Zusammenwirken der Projektbeteiligten erforderlich sind. Der AN gewährleistet, dass auf Grundlage des bisherigen Projektstands und der durch den AN plausibilisierten Projektplanung das beigefügte Leistungsbild für den Projekterfolg gemäß Ziffer 4.2 ausreichend ist.

4.2 Stufenbeauftragung

Die Beauftragung erfolgt stufenweise wie folgt:

Stufe 1: Leistungen im Rahmen der TU Vergabe als Verhandlungsverfahren gem. § 3 VOB A EU (gemäß **Anlage 1** – [Leistungsbereich 1 bis 3: Übergeordnete Leistungen, Vorbereitung Vergabeverfahren, technische Beratung des Vergabeverfahrens])

Stufe 2: Leistungen im Rahmen der Bauausführung (Baucontrolling) (gemäß **Anlage 1** – [Leistungsbereich 4: Planungs- und baubegleitendes Controlling])

Etwaige zusätzliche Beratungs- oder sonstige Leistungen sind den jeweiligen Beauftragungsstufen zuzuordnen, soweit ihre Erbringung für den AG zu diesem Zeitpunkt von Interesse ist und/oder die Leistungen für den jeweiligen Werkerfolg erforderlich sind.

Der AG beauftragt den AN zunächst nur mit den Leistungen gemäß Stufe 1. Der AN hat keinen Anspruch auf Beauftragung der Stufe 2. Der AG kann Stufe 2 ganz oder teilweise in Schriftform abrufen. Der AN ist zur Erbringung der Leistungen nach den Bedingungen dieses Vertrages verpflichtet, wenn ihm der Abruf binnen sechs Monaten nach Abschluss der Stufe 1 (Beauftragung des TU) zugegangen ist. Aus einer zeitlichen Trennung der Beauftragungen kann der AN keine weitergehenden Rechte, insbesondere keine Erhöhung seines Honorars herleiten.

4.3 Leistungsbeschreibung Stufe 1

Zur Erreichung des Leistungserfolges, Vorbereitung und Durchführung der TU Vergabe als Verhandlungsverfahren gem. § 3 VOB A EU sowie Kontrolle der Leistungsziele übernimmt der AN in Abstimmung mit dem AG die Leistungen des Leistungsbildes (**Anlage 1** – [Leistungsbereich 1 bis 3]), insbesondere:

- Übergeordnete Leistungen für den Leistungsbereich 2 und 3
- Vorbereitung und Begleitung des Verhandlungsverfahrens gem. § 3 VOB A EU
- Erstellung einer funktionalen Leistungsbeschreibung

4.4 Leistungsbeschreibung Stufe 2

Zur Erreichung des Leistungserfolges und zur Qualitätssicherung bei der Planung und Bauausführung sowie zur Kontrolle der Leistungsziele (= Baucontrolling) übernimmt der AN in Abstimmung mit dem AG unverzüglich die Leistungen des Leistungsbildes (**Anlage 1** – Leistungsbereich 4)], sobald die Stufe 2 vom AG abgerufen wird. Dies betrifft die folgenden Leistungen:

- Übergeordnete Leistungen für den Leistungsbereich 4
- Planungs- und baubegleitendes Controlling

4.5 Leistungserfolg

Die Leistungspflicht des AN liegt in der Erbringung der vertraglich vereinbarten technischen und wirtschaftlichen Beratungsleistungen zur Einhaltung der unter Ziffer 2 benannten Projektziele. Seine Beratungsleistung ist mangelhaft, wenn die in diesem Vertrag festgehaltenen oder vom AG vorgegebenen Projektziele aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht werden, insbesondere wenn seine (Nicht-)Leistungen aus von ihm zu vertretenden Gründen eine Überschreitung des Projektterminplans oder des Projektbudgets (mit-)verursacht haben oder festgelegte Qualitäten nicht eingehalten werden. Der AN hat eine Nichterreichung der Projektziele insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn etwaige Verzögerungen oder Mehrkosten des Vergabeverfahrens nicht vermieden werden konnten. Terminpläne und das einzuhaltende Projektbudget sind in diesen Fällen einvernehmlich unter Einbeziehung der vorgenannten Umstände anzupassen.

4.6 Sonderfachleute

Der AN leitet, koordiniert und steuert die Sonderfachleute und Gutachter des AG und berät den AG über die etwaige Notwendigkeit des Einsatzes von (weiteren) Sonderfachleuten und/oder Gutachtern.

4.7 Dokumentation

Für den Fall, dass der AN selbst Planungsleistungen erbringt, hat er die gefertigten und beschafften Unterlagen (z. B. Zeichnungen, Konzepte, Modelle, Pläne, Berechnung usw., sowohl als Zwischenstände, insbesondere aber nach Abschluss des Projekts) dem AG jeweils digital und offener und bearbeitbarer Form sowie zusätzlich als pdf zur Verfügung zu stellen. Sie werden Eigentum des AG. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an diesen Dokumenten ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, die Ansprüche des AN, auf die er das Zurückbehaltungsrecht stützt, sind vom AG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Die dem AN überlassenen Unterlagen des AG sind dem AG spätestens nach Abschluss seiner Leistungen zurückzugeben.

5 Begriffsbestimmungen

5.1 Mitwirken

Soweit in diesem Vertrag und seinen Grundlagen von Mitwirken gesprochen wird, beinhaltet die Leistungsverpflichtung die abschließende schriftliche Entscheidungsvorbereitung für den AG unter Zusammenfassung aller Arbeitsergebnisse der Fachbeteiligten und der vom AN selbst zu beschaffenden Informationen, insbesondere:

- Umfassende und abschließende Sachverhaltsdarstellung mit Problemdefinition;
- Benennung und Gewichtung von Entscheidungskriterien;
- Feststellung und Bewertung möglicher Alternativen und Varianten;
- Abschließender Entscheidungsvorschlag;
- Darstellung der Auswirkungen auf die Projektziele.

Soweit Erklärungen oder Maßnahmen gegenüber Projektbeteiligten oder Dritten notwendig sind, hat der AN den Schriftverkehr unterschriftsreif vorzubereiten. Ausgenommen sind Rechtsberatungsleistungen.

5.2 Prüfen

Soweit in diesem Vertrag und seinen Grundlagen die Prüfung eines Vorgangs übertragen worden ist, obliegt dem AN die Prüfung in Bezug auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Dem AN obliegt in jedem Einzelfall die Erstellung eines Prüfvermerks mit Hinweis auf das Ergebnis der Prüfung, einer Entscheidungsempfehlung und der Unterschrift des verantwortlich Handelnden.

5.3 Kontrollieren / Beurteilen / Bewerten

Soweit in diesem Vertrag und seinen Grundlagen auf eine Kontrolle, Beurteilung oder Bewertung / Analyse verwiesen wird, hat der AN Vorgänge sorgfältig zu analysieren und auf Übereinstimmung mit den Projektzielen und den sonstigen Anforderungen des Projektes abzugleichen. Die Kontrolle bzw. Beurteilung erfolgt durchgängig auf Plausibilität und im Übrigen in Stichproben. Die Stichproben sind vom AN so vorzunehmen, dass besonders gewichtige Sachverhalte, Vorgänge mit besonderer Fehlerhäufigkeit oder besonders riskante Vorgänge vorrangig einer Prüfung unterzogen werden.

6 Termine, Laufzeit

6.1 Rahmenterminplan

Die Leistungen sind unverzüglich nach Zuschlag aufzunehmen.

Der Rahmenterminplan (**Anlage 5**) ist Vertragsbestandteil. Der AN hat auf der Grundlage dieses Rahmenterminplans und den dort zugrunde gelegten „Meilensteinen“ seine eigenen Beratungs- und sonstigen Leistungen für das Vergabeverfahren zu erbringen. Die im Rahmenterminplan als „Meilensteine“ genannten Termine sind für den AN verbindliche Vertragstermine.

Die bzw. der AN hat ihre/seine Leistungen stets so rechtzeitig zu erbringen und fertig zu stellen, dass die gesamte Planung und Bauausführung termingerecht erfolgt bzw. erfolgen kann. Soweit Abweichungen von diesem Rahmenterminplan erkennbar oder bereits eingetreten sind, hat der AN den AG unverzüglich und schriftlich hierauf hinzuweisen und soweit möglich Abhilfemaßnahmen, z. B. Aufholmöglichkeiten, organisatorische Optimierungen usw. vorzuschlagen. Die Einhaltung des Rahmenterminplans ist unbedingt sicherzustellen.

Die Einhaltung des Terminplans bezieht sich auf die durch den AN zu erbringenden Leistungen.

6.2 Laufzeit

Der Vertrag endet mit der vertragsgemäßen, mangelfreien Erfüllung der vereinbarten Leistungen des AN. Da die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens in der Zeit von Mitte 2027 bis Anfang 2028 liegen soll, sind die Beratungsleistungen mit entsprechendem Nachlauf von vier Monaten einzuplanen. Die Leistungserbringungszeit für die Stufe 1 endet somit voraussichtlich Herbst 2028. Im Falle der Beauftragung von Stufe 2 verlängert sich dieser Vertrag entsprechend.

6.3 Vertragsstrafe

Werden für die Leistungen des AN vereinbarte Vertragstermine (Meilensteine) aus einem vom AN zu vertretenden Grund überschritten, so hat er für jeden Werktag der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,01 % des bis zum Vertragstermin verdienten Netto-Honorars zu zahlen; für alle überschrittenen Vertragstermine höchstens jedoch 5 % des zu zahlenden Netto-Honorars.

Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der geprüften Netto-Abrechnungssumme beschränkt, d.h. einschließlich einer etwaigen Vertragsstrafe wegen Überschreitung von Zwischenfristen. Soweit der AN bezüglich eines Vertragstermins bereits in Verzug geraten ist, wird diese Vertragsstrafe bei der Überschreitung weiterer Vertragstermine nur verwirkt, wenn insoweit zusätzlicher bzw. neuer Verzug des AN eingetreten ist. Der AG ist berechtigt, die entsprechende Teil- oder Schlussrechnung des AN insoweit zu kürzen.

Dieser Vertragsstrafenanspruch muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Schlusszahlung auf die Teilschlussrechnungen oder Schlussrechnung geltend gemacht werden. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet, kann aber als Mindestbetrag geltend gemacht werden.

7 Projektteam

Der AN erbringt die Leistung mit dem im Folgenden benannten Projektteam:

1. Projektleitung: [Name:.....]
2. stellvertretende Projektleitung: [Name:.....]
3. ggf. weiteres Projektmitglied: [Name:.....]
4. ggf. weiteres Projektmitglied: [Name:.....]

Frau/Herr [.....] wird zum Projektleiter des Auftragnehmers bestimmt. Sie/Er ist gegenüber dem Auftraggeber zur Vertretung des Auftragnehmers ermächtigt.

Der Projektleiter leitet die Ausführung der Vertragsleistung. Er/Sie steht dem Auftraggeber für alle Bereiche als ständiger Ansprechpartner und Koordinator zur Verfügung und darf ohne seine Zustimmung nicht ausgewechselt werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Auftraggeber die Auswechslung des Projektleiters oder sonstiger Mitglieder des Projektteams verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitarbeiter des Auftragnehmers nach Einschätzung des Auftraggebers die notwendige fachliche oder persönliche Eignung für die Erfüllung seiner Aufgabe vermissen lässt oder mit den anderen am Bau Beteiligten nicht kooperativ zusammenarbeitet.

Auftraggeber und Auftragnehmer benennen außerdem die nachfolgenden verantwortlichen Ansprechpartner:

Frau Fruzsina Ascherl (fruzsina.ascherl@glinde.de) (Auftraggeber)

Frau Taisija Tissen (taisija.tissen@glinde.de) (Auftraggeber)

Herr/Frau [.....] (Auftragnehmer)

Die Ansprechpartner müssen in der Lage sein, im Rahmen der Vertragserfüllung jederzeit verbindliche Erklärungen abzugeben. Zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen sind sie nicht befugt und nicht verpflichtet.

8 Mitwirkungspflichten des AG

Der AG unterstützt den AN im Rahmen seiner Mitwirkungsverpflichtung bei der Erfüllung seiner Pflichten, soweit der AN eine Maßnahme aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ohne Erlaubnis oder Mitwirkung des AG ausführen kann, und unterlässt alles, was die Durchführung des Auftrages ohne sachlichen projektbezogenen Grund behindert oder verzögert bzw. die geordnete Durchführung des Auftrages gefährdet oder unmöglich macht. Aufgrund des engen Zeitrahmens verpflichtet sich der AG notwendige Entscheidungen, so wie es ihm möglich ist, kurzfristig, d.h. in der Regel innerhalb von 6 Werktagen, zu treffen.

Der AG hat dem AN die für die Leistungen des AN erforderlichen Unterlagen - soweit vorhanden - auf Verlangen in angemessener Zeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

9 Vergütung und Zahlung

9.1 Vergütung

Der AG vergütet den AN grundsätzlich auf Basis der vereinbarten Pauschalpreise bzw. Tagespauschalen gemäß **Anlage 3**. Sofern Stunden- oder Tagespauschalen zur Abrechnung kommen, sind diese vom AN schriftlich mit entsprechenden Tätigkeitsbeschreibungen nachzuweisen, die mit folgenden Tagessätzen (entspricht 8 Arbeitsstunden) ggf. anteilig berechnet und vergütet werden:

- | | |
|---------------------------------------|---------------------|
| 1. Projektleitung: | EUR/Tag netto |
| 2. ArchitektInnen/FachingenieurInnen: | EUR/Tag netto |
| 3. Technische MitarbeiterInnen: | EUR/Tag netto |
| 4. Nicht-technische MitarbeiterInnen: | EUR/Tag netto |

Die Vergütung wird mit [.....] Prozent für Nebenkosten beaufschlagt. Mit diesem Aufschlag sind sämtliche Nebenkosten abgegolten, wie insbesondere Versandkosten, Telefon- und sonstige Datenübertragungskosten, Druck-, Plot-, CAD-, Kopier- und sonstige Vervielfältigungskosten, Reisekosten, Übernachtungskosten etc.

9.2 Umsatzsteuer

Alle Zahlungen sind zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe zu entrichten.

9.3 Fälligkeit

Das Honorar wird fällig nach erbrachten Leistungen quartalsweise und Vorlage einer prüffähigen Rechnung. Soweit Stunden- bzw. Tageabrechnungen vereinbart werden, müssen die erbrachten Leistungen nach Person, Datum, Ort und stichwortartig erbrachten Leistungen ausgewiesen werden.

9.4 Berichtigung, Erstattung

Der AN ist verpflichtet, die sich aus einer Überzahlung ergebenden Beträge zu erstatten. Der AN kann sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

10 Anordnungsrecht

10.1 Anordnungsbefugnis des AG

Der AG ist jederzeit befugt, Änderungen und Ergänzungen zum beauftragten bzw. abgerufenen Leistungsumfang des AN, insbesondere auch die Qualitätskontrolle der baulichen Realisierung nach Abschluss des Vergabeverfahrens (siehe Ziffer 4.3), anzuordnen. Dieses Anordnungsrecht erfasst auch

die zeitliche Abwicklung der Leistungen des AN. Der AN ist zur Erbringung dieser von dem AG angeordneten geänderten oder zusätzlichen Leistungen verpflichtet, soweit er dem AG nicht nachweist, dass die Erbringung dieser Leistungen unmöglich oder für den AN unzumutbar ist.

10.2 Vergütung von zusätzlichen / geänderten Leistungen

Sofern die angeordneten Leistungen über den vertraglichen Leistungsumfang hinausgehen, werden diese nach Aufwand entsprechend Ziffer 9.1 vergütet. Voraussetzung für einen solchen Vergütungsanspruch ist jedoch, dass der AG den AN schriftlich mit diesen Leistungen beauftragt hat.

11 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen

für Personenschäden EUR 3.000.000 und

für sonstige Schäden EUR 1.000.000

betragen und in jedem Versicherungsjahr 2-fach zur Verfügung stehen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung bis zum Ablauf seiner Verjährungsfrist für Mängelansprüche aufrecht zu erhalten.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers den Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nicht innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber nach, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

12 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung/Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrags davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrags.

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Glinde.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift Auftraggeber

Stempel, Unterschrift Auftragnehmer